



# IMMOBILIENWELT ERKLÄRT

**Begriffe und Fakten einfach erklärt.  
Für alle, die mehr über die faszinierende Welt  
der Immobilien erfahren wollen.**

---

**RATGEBER**

Liebe Immobilieneigentümerin,  
lieber Immobilieneigentümer,

Begriffe wie „Bestellerprinzip“, „Teilungserklärung“ und  
„versteckte Mängel“ sind Ihnen nicht ganz geläufig?

Das ist verständlich. Denn es sind Begriffe aus einer Welt,  
mit der Sie als Eigentümer, Kaufinteressent, Vermieter  
oder Mieter nicht tagtäglich in Berührung kommen: der  
Immobilienwelt.

Lassen Sie uns diese Welt unter die Lupe nehmen und die  
relevantesten Begriffe der Branche erklären.

So ermöglicht dieser Ratgeber es Ihnen, hinter die Kulissen  
zu schauen: um einen seriösen Makler zu erkennen oder um  
zu wissen, worauf es beim Immobilienverkauf oder -kauf,  
privat oder mit Makler, ankommt.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie uns gerne  
kontaktieren. Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Herzlichst  
Adriano Quinti  
Up to Immobilien

## Inhaltsverzeichnis

01	UNTER DIE LUPE GENOMMEN: DER MAKLER. Vom Erfolgsprinzip bis hin zum Geldwäschegesetz.	4
02	UNTER DIE LUPE GENOMMEN: DIE IMMOBILIE. Vom Grundbuch bis zum Kaufvertrag einer Immobilie.	16



# 01 UNTER DIE LUPE GENOMMEN: DER MAKLER.

Wenn Immobilien die Eigentümer wechseln, sind oft auch Immobilienmakler involviert. In der Welt der Immobilien sind sie zu Hause. Und das bedeutet für Makler, bestimmte Aufgaben zu erfüllen, Rechte zu kennen und Pflichten nachzukommen.

---

## 01.1

### DEFINITION: MAKLER

Schon im Altertum kannte man Makler. Damit gehört der Beruf des Maklers zu den ältesten gewerblichen Tätigkeiten.

Ein Immobilienmakler ist demnach jemand, der die Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen ermöglicht: Er bringt Eigentümer und Interessenten, Verkäufer und Käufer, Vermieter und Mieter, Angebot und Nachfrage zusammen. Das Arbeitsumfeld ist der Immobilienmarkt in all seinen Formen und Farben. Für die Vermittlung einer Immobilie erhält der Immobilienmakler ein Honorar in Form einer Courtage, auch Maklerprovision genannt.

---

## 01.2

### DIE MAKLERPROVISION

Maklerprovisionen wurden bisher meist von den Käufern bzw. Mietern bezahlt. Das Bestellerprinzip hat hier mehr Ausgleich ge-

schaffen. Kurz gesagt, bedeutet dieses Prinzip: Wer den Makler bestellt, bezahlt ihn auch. Dieses Vorgehen sorgt für Transparenz und Gerechtigkeit, indem es die Kostenverteilung klar regelt. Beim Verkauf von Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen muss sichergestellt sein, dass der Verkäufer mindestens gleich viel bezahlt wie der Käufer. Das Bestellerprinzip soll ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen allen Beteiligten fördern und zu einem faireren Immobilienmarkt beitragen.

---

## 01.3

### DAS ERFOLGSPRINZIP

Es gilt sowohl für Mietverhältnisse als auch für Verkäufe von Immobilien. Das Erfolgsprinzip besagt, dass eine Provision nur dann an den Makler ausgezahlt wird, wenn die Vermittlung einer Immobilie erfolgreich war, sprich: wenn die Unterzeichnung eines Mietvertrages oder bei Verkäufen die Beurkundung des Kaufvertrags beim Notar erfolgt ist. In seltenen Fällen wird in Maklerverträgen noch eine Aufwandsentschädigung vereinbart, die auch bei nicht erfolgreicher Vermittlung bezahlt wird.

Des Weiteren gilt das Neutralitätsprinzip: Agiert ein Makler als Doppelmakler, indem er mit beiden Parteien, die er zusammenführen möchte, Verträge schließt und Provisionsvereinbarungen trifft, ist die Gleichbehandlung beider Seiten wichtig.

Außerdem ist die Entscheidungsfreiheit ein weiteres wichtiges Prinzip der Immobilienbranche. Es sorgt dafür, dass Sie als Auftraggeber eines Maklers nicht zur Annahme der Leistung verpflichtet sind. Vielmehr können Sie jederzeit von Ihrer Absicht zurücktreten, Ihre Immobilie zu vermieten oder zu verkaufen.



---

## 01.4

### HÖHE DER PROVISION

Wie viel Provision – auch Courtage genannt – ein Makler für seine Dienstleistung bekommt, hängt zunächst davon ab, ob eine Immobilie

vermietet oder verkauft werden soll. Bei der Vermietung von Immobilien zum Wohnen ist die Courtage nach § 3 Satz 2 WoVermRG auf maximal zwei Kaltmieten der zu vermietenden Immobilie zuzüglich Umsatzsteuer beschränkt. Diese Grenze darf vom Makler nicht überschritten werden. Das macht die Provision oft nicht verhandelbar.

Das Besondere an einem Verkauf mit Makler ist, dass dieser zunächst in Vorleistung geht. Bezahlt wird erst, wenn das Objekt tatsächlich verkauft und der Kaufpreis fällig geworden ist. Anders als in anderen Disziplinen, wo nach Stunden bezahlt wird (Anwalt, Steuerberater) nimmt der Makler mit einem erfolgsbasierten Honorar ein hohes Risiko auf sich.

Auch wenn die Provisionen bei Verkäufen nicht gesetzlich geregelt sind, so haben sich doch übliche Provisionssätze zwischen 3,5 % und 7 % etabliert. Auf den Betrag wird Umsatzsteuer erhoben.

Manche Makler haben sich auf bestimmte Immobilientypen spezialisiert. So gibt es beispielsweise Makler, die sich nur auf Luxusimmobilien konzentrieren; oder Makler rein für Gewerbeimmobilien. Je nach Betätigungsfeld gibt es deshalb auch große Unterschiede in den Provisionen. Wird eine Immobilie als Gewerbeobjekt an Unternehmen vermietet, sind in diesem speziellen Fall die Höhe und Aufteilung der Provision den Vertragsparteien überlassen.

---

## 01.5

### ZEITPUNKT DER PROVISIONSZAHLUNG

Bei Vermietungen wird die Provision für den Makler nach der erfolgreichen Unterzeichnung des Mietvertrags fällig. Hier ist eine Frist von 14 bis 30 Tagen üblich.

Im Falle des Verkaufs einer Immobilie erstreckt sich der Verkaufsprozess meist über einen längeren Zeitraum und umfasst eine intensive Dienstleistung des Maklers. Nach Unterzeichnung des Kaufvertrages beim Notar wird die Maklerprovision sofort fällig.

Es wird immer wieder versucht, die Provision zu umgehen. Beispielsweise wenden sich Miet- oder Kaufinteressenten direkt an den Eigentümer der Immobilie. Jedoch wird dadurch der Maklervertrag gebrochen – das kann zu Schadenersatzforderungen führen, auch wenn der Vertrag schon ausgefallen, die Vermittlung jedoch direkt auf die Vorarbeit des Maklers zurückzuführen ist.

---

## 01.6

### HAFTUNGSPFLICHTEN DES MAKLERS

Diese bestehen in diesem Kontext aus Aufklärungs-, Nachprüfungs-, Erkundigungs- und Beratungspflicht. Grob gesagt, hat der

Makler im Rahmen seiner Möglichkeiten und der Zumutbarkeit die Interessen der Vertragsparteien zu wahren.

Eine der wichtigen Pflichten eines Immobilienmaklers ist die sogenannte „Aufklärungspflicht“. Diese besagt, dass er für einen beanstandungsfreien

Geschäftsablauf sorgen muss. Besonders bei dem Zustand und der anzurechnenden und nutzbaren Fläche der Immobilie im Exposé oder bei Verkaufsgesprächen haben die Behauptungen den Tatsachen zu entsprechen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach oder handelt grob fahrlässig, kann der Makler seine Provisionsansprüche verlieren – in schweren Fällen, wenn er die Fehler durch seine Fachexpertise hätte erkennen müssen, sind auch Schadensersatzforderungen möglich. Bei entsprechend weitreichender Falschinformation kann der Kaufvertrag im Nachhinein sogar angefochten und zurückgezogen werden.

---

## 01.7

### AUFGABEN DES MAKLERS

Zuallererst wird Ihr Makler mit Ihnen Ihre Verkaufsziele besprechen und eine Wert-einschätzung der Immobilie vor Ort vornehmen.

Im nächsten Schritt trägt der Makler alle wichtigen Informationen und Unterlagen zusammen, die für den Verkauf der Immobilie relevant sind. Daraus erstellt er ein aussagekräftiges Exposé, das mit den passenden Texten und Beschreibungen die richtige Zielgruppe für Ihre Immobilie ansprechen wird. Anschließend wird Ihre Immobilie am Markt angeboten, und zwar über unterschiedlichste Vermarktungsmöglichkeiten: auf Internet-Portalen, der Webseite des Maklers, in Tageszeitungen etc. Im Anschluss wird der Immobilienmakler die Anfragen der Kaufinteressenten selektieren und mit diesen die Immobilie besichtigen.

Oft führt er die Verkaufsverhandlungen und vermittelt zwischen Verkäufer- und Käuferinteressen. Ist der passende Käufer für Ihre Immobilie gefunden, bereitet er den Kaufvertrag vor, begleitet Sie zum Notartermin und ist bei der tatsächlichen Übergabe der Immobilie dabei.

## MAKLER-LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK:

- Ermittlung des Verkehrswertes der Immobilie
- Erstellung eines Exposés
- Bewerbung der Immobilie in Online-Portalen, Tageszeitungen, auf der eigenen Webseite etc.
- Organisation und Koordination von Immobilienbesichtigungen
- Durchführung der Verkaufsverhandlungen
- Vorbereitung des Kaufvertrags und Abstimmung mit dem Käufer
- Teilnahme bei der notariellen Beurkundung
- Übergabe der Immobilie nach erfolgreichem Immobilienverkauf

Heutzutage beschränken sich Immobilienmakler meist nicht mehr nur auf die reine Vermittlung von Immobilien. Das Berufsbild des Immobilienmaklers greift in sämtliche Sparten des Immobiliengeschäfts ein: Neben der Vermittlung von Immobilien jeder Art umfasst es auch Beratungs- und Betreuungsleistungen rund um die Immobilie sowie die Verwaltung von Objekten, die Vermittlung von Finanzierungen, Baubetreuungsaufgaben u. v. m.

---

## 01.8

### DER UNTERSCHIED

Da der Beruf des Immobilienmaklers nicht geschützt ist – also sich jeder, der einen Gewerbeschein hat, Makler nennen kann – ist es wichtig, bei der Wahl des Maklers auf Seriosität zu achten. Denn mit dem falschen Vertragspartner kann beim Verkauf Ihrer Immobilie ansonsten viel schief laufen.

Schon der Blick auf die Homepage eines Immobilienmaklers wird einiges über seine Qualifizierung verraten: Ein gutes Zeichen ist ein strukturierter,

moderner Internetauftritt mit einem detaillierten Impressum. Auf seiner Webseite sollten auch andere Objekte, die der Makler vermittelt, und Referenzen von Kunden zu finden sein. Vereinbaren Sie doch einen Termin in seinem Büro – so können Sie auf sich wirken lassen, welchen Eindruck der Immobilienmakler auf Sie macht.

Einen seriösen Immobilienmakler erkennen Sie vor allem daran, dass er einen Maklervertrag schriftlich fixieren wird. Gleiches gilt (darin inbegriffen) für Provisionsansprüche. Und ganz sicher wird er keinerlei Druck ausüben, um beim Interessenten eine Kaufentscheidung zu erzwingen – denn einem guten Makler ist es wichtig, dass die Interessen aller Beteiligten wirklich berücksichtigt werden.

Natürlich nimmt sich ein guter Immobilienmakler Zeit für individuelle Besichtigungstermine oder organisiert (wo es passt) auch „Open House“ Termine.

Und vor allem gilt: Ein guter Makler zeichnet sich dadurch aus, dass er nichts verspricht, was er nicht halten kann: Er wird Ihre Immobilie so anbieten, dass ein Verkauf tatsächlich realistisch ist. Ein guter Makler recherchiert gründlich, berät Sie in allen Immobilienfragen, zu vertraglichen Aspekten und bei rechtlichen Problemen. Er informiert regelmäßig über den Stand seiner Verkaufsaktivitäten und begleitet Sie durch alle Phasen des Verkaufs und darüber hinaus.

---

## 01.9

### DAS GELDWÄSCHEGESETZ

Bei Verdacht auf Geldwäsche hat der Immobilienmakler die zuständigen Behörden zu kontaktieren.

Verdächtig sind z. B. Zahlungen von großen Geldbeträgen in bar oder die Forderung, nicht die gesamte Kaufsumme der Immobilie über das offizielle Treuhandkonto des Notars abzuwickeln.

Auch bei fehlenden Finanzierungszusagen oder Kapitalnachweisen sowie bei überhöhten Kaufangeboten aus dem Ausland werden bei einem Makler die Alarmglocken läuten und er wird bei den Vertragsparteien kritisch nachfragen. Besteht der Verdacht auf Geldwäsche, wird der Verkaufsprozess sofort eingefroren und die einwandfreie Mittelherkunft muss erst bewiesen werden.

Das Geldwäschegesetz gibt es in Deutschland seit 1993; 2012 wurde es nochmals optimiert und verschärft.

---

## 01.10

### DAS WIDERRUFSRECHT

Dazu ist der Makler verpflichtet. Denn Kaufinteressierte können Maklerverträge, die außerhalb von Geschäftsräumen (also über das Internet, per Telefon, Brief, E-Mail usw.) abgeschlossen worden sind, innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Versäumt der Makler es, den Kunden über sein Widerrufsrecht zu belehren, verlängert sich die Widerrufsfrist automatisch auf ein Jahr und 14 Tage.

Dazu ist der Makler verpflichtet. Denn Kaufinteressierte können Maklerverträge, die außerhalb von Geschäftsräumen (also

Eines hat sich mit diesem Gesetz nicht geändert: Die Provision wird erst fällig, wenn ein Kaufvertrag unterschrieben worden ist. Wem also nach einer Besichtigung die angebotene Immobilie nicht gefällt, muss auch nicht widerrufen. Dennoch sollte man den Makler darüber informieren, dass man kein Interesse mehr an einem Objekt hat.

Hat der Makler ein Objekt bereits erfolgreich vermittelt und den Kunden ordnungsgemäß über seine Rechte aufgeklärt, ist ein Widerruf des Vertrags nicht ohne Weiteres möglich.





## 02 UNTER DIE LUPE GENOMMEN: DIE IMMOBILIE.

Um sie geht es beim Verkauf: die Immobilie. Im Mittelpunkt des Geschehens von Ihnen, Ihren Interessenten, Behörden, Banken und vielen mehr gibt es einige Fakten und Rechte zu kennen und zu beachten.



---

## 02.3

### DER GRUNDBUCHAUSZUG

Informationen erhalten möchten oder wenn bei einer Beleihungsprüfung die Beleihungsunterlagen zusammengestellt werden. Der Grundbuchauszug ist für Privatpersonen nur mit einem schriftlichen Antrag beim zuständigen Grundbuchamt einsehbar und auch nur, wenn ein berechtigtes Interesse des Antragstellers vorliegt. Das Grundbuch ist in den meisten Verwaltungen auch bereits online abrufbar, was jedoch nicht für Privatpersonen, sondern hauptsächlich für Banken, Gerichte, Notare oder Behörden möglich ist.

Grundbuchauszüge werden nötig, wenn z. B. vor einem Verkauf einer Immobilie die Kaufinteressenten

---

## 02.4

### DIE TEILUNGSERKLÄRUNG

und des Gebäudes in Sondereigentum und Gemeinschaftseigentum (z.B. Stellplätze, Fahrradkeller) sowie Sondernutzungsrechte geregelt.

Gemäß § 8 Wohnungseigentumsgesetz werden damit Aspekte wie die Aufteilung des Grundstücks

Die Aufteilung ermöglicht, dass jede im Gebäude befindliche Eigentumswohnung oder Gewerbeeinheit einzeln veräußert oder belastet werden kann. Zudem werden in der Teilungserklärung wesentliche Rechte und Pflichten der Miteigentümer und deren Verhältnisse untereinander aufgeführt.

Die Teilungserklärung muss notariell beurkundet sein und wird beim Grundbuchamt hinterlegt. Jegliche Änderung erfordert die Beteiligung und Genehmigung aller Miteigentümer und muss offiziell im Grundbuch eingetragen werden.

---

## 02.5

### DER ENERGIEAUSWEIS

Er ist durch die Energieeinsparverordnung vorgeschrieben. Neben allgemeinen Infos zum Gebäude, wie dem Baujahr, werden auch die verwendeten Heizmittel aufgelistet, beispielsweise Öl, Gas oder Solarenergie. Außerdem werden die Energie-Kennwerte einer Immobilie ermittelt und dargestellt. Wie bei Haushaltsgeräten gibt es eine Einteilung in Energieeffizienzklassen von A+ bis H. Beim Inserat der Immobilie sollten die Art des Energieausweises und die Energieeffizienzklasse angegeben werden. Zudem sind der Energiebedarf oder Energieverbrauch in Kilowattstunden pro Quadratmeter (kWh/m<sup>2</sup>) sowie die verwendeten Heizmittel und das Baujahr der Immobilie anzugeben. Bei der Besichtigung muss zudem der komplette Energieausweis vorgelegt und bei einem Kaufabschluss dem neuen Eigentümer übergeben werden.

---

## 02.6

### DIE ROLLE DES NOTARS

Bei der Wahl des Notars sind Sie frei – die Kanzlei des Notars muss sich also nicht in nächster Nähe zur Immobilie befinden.

Das Prozedere des Notars ist dabei klar strukturiert: Nach den Vertragsverhandlungen setzt der Notar den Kaufvertrag auf, prüft die angegebenen Personalien der Vertragsparteien und die Eigentumsrechte an der Immobilie auf ihre Richtigkeit. Vor der Unterzeichnung liest der Notar den gesamten Vertrag vor. So wird sichergestellt, dass die Parteien über alle Vertragsinhalte Kenntnis erhalten haben. Im Anschluss leisten die Vertragsparteien ihre Unterschriften und der Notar besiegelt mit seiner Unterschrift den Vertrag.

Der Notar ist für die gesamte Eigentumsübertragung im Grundbuch verantwortlich und organisiert den Prozess.

---

## 02.7

### DER KAUFVERTRAG

Er bildet damit die Grundlage für die Abwicklung des Verkaufes und schützt Käufer und Verkäufer vor

Risiken. Alle anderen Vereinbarungen, die in ihm nicht festgehalten worden sind, haben somit keinen juristischen Bestand.

Zu den Vertragsinhalten eines Kaufvertrags für eine Immobilie gehört eine explizite Beschreibung des jeweiligen Kaufgegenstandes: die Lage der Immobilie, die genaue Anschrift, der Grundbuchbezirk, alle Angaben zum Grundbesitzer, Mitverkauftes wie Möbel usw. – all das wird genau aufgelistet. Auch eventuelle im Grundbuch eingetragene Grundschulden oder etwaige Pfandrechte sind im Immobilienkaufvertrag aufgeführt. Ebenfalls wichtig ist, die genaue Höhe des Kaufpreises sowie die Art der Auszahlung festzuhalten. Eine rechtliche Gültigkeit entsteht dann mit der Unterzeichnung des Vertrags.

Bei der Erstellung des Vertrages kann Ihnen ein Immobilienmakler aufgrund des großen Expertenwissens auf jeden Fall sehr gut helfen. Einem Makler sind im Laufe der Jahre viele Immobilienkaufverträge untergekommen: deshalb wissen wir ganz genau, worauf zu achten ist.

---

## 02.8

### DIE ÜBERGABE DER IMMOBILIE

an die Bank. Dann zahlt die Bank den Kaufpreis an den Verkäufer. Jetzt kann notariell beurkundet werden.

Im Anschluss gibt es die „Grundpfandbestellungsurkunde“. Das gesamte Prozedere ist nicht gerade günstig, es entstehen Kosten für den Notar und für die Leistungen des Amtsgerichts.

Bei der eigentlichen Übergabe der Immobilie sollte ein Protokoll geführt werden. Diese Aufgabe sollte ein Unparteiischer übernehmen, z.B. der Makler oder der Nachbar.

Im Falle der Finanzierung einer Immobilie greift in Deutschland das Grundpfandrecht: Da die Bank maximale Sicherheit will, geht zunächst das Grundstück

---

## 02.9

### VERSTECKTE MÄNGEL

Angabe sind Sie nach § 433 Absatz 1 Satz 2 BGB rechtlich verpflichtet: Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Liegt ein Mangel vor, den der Verkäufer arglistig verschwiegen hat, so kann der Käufer die Rückabwicklung des Kaufvertrags einfordern.

Liegt ein Mangel vor, den der Verkäufer arglistig verschwiegen hat, so kann der Käufer die Rückabwicklung des Kaufvertrags einfordern.

„Versteckt“ bedeutet in diesem Fall, dass der Mangel nicht ersichtlich ist, jedoch dem Verkäufer vor dem Verkauf bekannt war. Zur

---

## 02.10

### NEBENKOSTEN BEIM VERKAUF

Diese können unterschiedlich ausfallen (z. B. wenn Sie noch Geld in eine Renovierung vor dem Verkauf investieren); mit einigen Posten können Sie aber fest rechnen.

So ist ein Energieausweis vorgeschrieben. Dieser kann je nach Objekt bis zu 500 Euro kosten (siehe Kapitel 2.5: Der Energieausweis).

Die Höhe der Kosten ist gesetzlich geregelt und beträgt zwischen 1 % bis 1,5 % des Kaufpreises. Für Sie als Verkäufer werden Kosten anfallen, wenn Sie Rechte Dritter (wie eine Grundschuld) löschen müssen. Ist der Kaufvertrag unterschrieben, stehen die nächsten Kosten an: die Grunderwerbsteuer. Diese ist spätestens einen Monat, nachdem Sie den Bescheid vom Finanzamt erhalten haben, fällig. Doch auch hier wird in der Regel im Kaufvertrag vereinbart, dass der Käufer die Kosten für die Grunderwerbsteuer trägt. Sie variiert von Bundesland zu Bundesland zwischen 3,5 % und 6,5 % des Kaufpreises.

Sie sind fasziniert von der Welt der Immobilien? Dann sprechen Sie uns an. Auch motivierte Quereinsteiger mit einer hohen Servicementalität und gerne einem Hintergrund in dienstleistungsorientierten Branchen wie Banken oder Versicherungen sind in unserem Beruf herzlich willkommen







**Wissen, woran man ist.**

KENNEN SIE DEN WERT  
IHRER IMMOBILIE?

Bewerten Sie jetzt Ihre Immobilie unverbindlich online unter:

[www.uptoimmo.com](http://www.uptoimmo.com)



Einfach mit der Kamera App Ihres Smartphones scannen und direkt Ihre Immobilienbewertung erhalten.



ADRIANO QUINTI  
Geschäftsführer



# SIE HABEN FRAGEN?

Vereinbaren Sie jetzt einen persönlichen Termin!

Wir nehmen uns gerne für Sie Zeit.

Up to Immobilien

Rathausstraße 22

68199 Mannheim

Telefon: 0621 53398987

E-Mail: [info@uptoimmobilien.com](mailto:info@uptoimmobilien.com)

Hinweis:

Sämtliche Hinweise im Rahmen dieses Ratgebers stellen keine Rechts- und/oder Steuerberatung im konkreten Einzelfall dar und können eine solche auch nicht ersetzen. Sie sind lediglich als allgemein gültige Hinweise und als grobe Orientierungshilfe zu verstehen. Eine weitergehende Beratung durch uns umfasst ebenfalls keine rechtlichen und/oder steuerrechtlichen Fragen in Ihrem konkreten Einzelfall.

Bei (steuer-)rechtlichen Fragen zu Ihrem konkreten Fall, holen Sie sich bitte rechtliche Beratung bei einer/einem fachlich hierfür qualifizierten Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und/oder Steuerberaterin/Steuerberater ein.

## **UP TO IMMOBILIEN**

**Rathausstraße 22**

**68199 Mannheim**

**0621 53398987**

**info@uptoimmobilien.com**

**www.uptoimmo.com**

---